

Rechtsschutz im Dublin-Verfahren

*Bundesverwaltungsgericht verlangt eine Frist vor der
Ausschaffung in Drittstaaten*

**Asylbewerber dürfen nicht sofort nach dem betreffenden
Entscheid in einen Dublin-Staat verbracht werden. Das
Bundesverwaltungsgericht verlangt eine effektive
Rekursmöglichkeit.**

C. W. · Das Dublin-Recht der EU, das seit Dezember 2008 vertraglich auch für die Schweiz gilt, erlaubt es, Asylsuchende in einen Mitgliedstaat zurückzuschicken, in dem sie sich nachweislich schon aufgehalten haben. Das Bundesamt für Migration (BfM) vollzog bisher solche Wegweisungen ohne Verzug. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt nun aber, dass die Betroffenen, die einen solchen Entscheid anfechten, abwarten können, ob ihrer Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Wie sicher ist Griechenland?

Ein betroffener Afghane, der lange in Pakistan gelebt hatte, kam über mehrere feststellbare Zwischenstationen in die Schweiz. Als verantwortlich für die Behandlung seines Asylbegehrens erwies sich Griechenland. Das BfM trat daher im letzten September nicht auf das Gesuch ein, nahm den Mann in Haft und liess ihn am nächsten Morgen nach Athen fliegen. Seither haben das BfM (auf Anordnung des Bundesverwaltungsgerichts) und die Schweizerische Flüchtlingshilfe, die sich für die Beschwerde engagierte, über Stellen in Griechenland vergeblich versucht, den Afghanen wieder ausfindig zu machen.

Die Rückführung von Asylsuchenden nach Griechenland wird von den Hilfswerken generell kritisiert, weil dort der Zugang zu einem fairen Asylverfahren und akzeptable Aufenthaltsbedingungen fehlten. Wie die Behörden einiger anderer Staaten sieht das BfM bei besonders verletzlichen (zum Beispiel älteren oder minderjährigen) Personen von solchen Wegweisungen ab, verneint aber, dass es Anhaltspunkte für Verstösse gegen das Rückschiebe- oder das Folterverbot gebe. Letztes Jahr wurden 99 Asylsuchende nach Griechenland überstellt, für 417 Fälle lag die (allenfalls stillschweigende) Zustimmung vor.

Beschwerde nicht erst danach

Das Bundesverwaltungsgericht ging nicht auf die Frage ein, ob die Schweiz direkt verpflichtet wäre, das Asylverfahren selber durchzuführen, wenn im zuständigen Dublin-Staat eine schwere Menschenrechtsverletzung droht. Es hob den Entscheid des BfM schon aus verfahrensrechtlichen Gründen auf. So wurde der Entscheid mündlich dem Betroffenen, der Rechtsvertreterin aber erst am Tag der Ausschaffung korrekt eröffnet. Ein Rekurs hat zwar an sich keine aufschiebende Wirkung, doch kann das Bundesverwaltungsgericht diese gewähren. Ein solches Begehren

muss logischerweise gestellt werden können, bevor der angefochtene Akt vollzogen ist, also in der Schweiz, und der Betroffene benötigt dafür Zeit, laut Gericht fünf Tage oder auch weniger.

Ein «sofortiger Vollzug» der Wegweisung ist gemäss dem Urteil weder in der Dublin-Verordnung der EU noch im schweizerischen Asylgesetz vorgesehen. Ein Untertauchen des Asylsuchenden kann auch mit einer Ausschaffungshaft verhindert werden. Das Bundesverwaltungsgericht verweist im Weiteren auf die Rechtsweggarantie der Bundesverfassung und auf das Recht zu einer wirksamen Beschwerde gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention, wogegen die Praxis des BfM ebenfalls verstosse. Daraus ergibt sich auch, dass der vor dem Parlament liegende Antrag des Bundesrats, den sofortigen Vollzug im Gesetz vorzusehen, übergeordnetes Recht verletzt.

Das Bundesamt für Migration äussert sich auf Anfrage noch nicht zu den Auswirkungen des Urteils und den Folgerungen, die für die Praxis gezogen werden, zumal auch die am Vollzug beteiligten Kantone einzubeziehen sind. Fest steht, dass die Beteiligung am Dublin-System das schweizerische Asylwesen im ersten Jahr der Anwendung entlastet hat, indem bei gut einem Viertel der Asylsuchenden die Wegweisung in einen anderen Staat in Frage kam.

Unzureichende Unterbringung

Der Vollzug, ist anzunehmen, wird auch bei Einschaltung einer kurzen Beschwerdefrist funktionieren. Eine andere Frage, die sich aber ohnehin stellt, ist die der Bedingungen in den Partnerstaaten. 2009 erfolgten 869 der 1904 Überstellungen (viele weitere sind vorbereitet) nach Italien, in ein Land, dessen Umgang mit Asylsuchenden engagierte Organisationen sehr kritisch beobachten. Denise Graf von Amnesty International hält etwa die Möglichkeiten zur Unterbringung von Familien für völlig unzureichend. Direkt darüber liegt offenbar noch kein Gerichtsurteil vor. Gegenwärtig sind in Dublin-Verfahren 146 Beschwerden pendent.

Urteil E-5841/2009 vom 2. 2. 10.